

7, 6, 61

ASVP für potenzielle Bauflächen im Rahmen der Neuaufstellung des FNP – Ihre Email vom 03.08.2015

Im Folgenden erhalten Sie die Ergebnisse der Artenschutz-Vorprüfung für die in o. g. Email mitgeteilten Flächen.

Vogelsang, Nord-Ost

Änderung: Landwirtschaftliche Fläche in Wohnen

Biotopverbund: nein

Biotopkataster: kein Eintrag

EF-Kataster: kein Eintrag

Hinweise auf das Vorkommen von planungsrelevanten oder gefährdeten Arten: Zauneidechsen-Vorkommen am östlich anschließenden Bahndamm (Tillmanns, 2010)

Ein Vorkommen folgender, planungsrelevanter Arten gem. **Messtischblatt 4706/3 (Düsseldorf)** ist nach hiesiger Einschätzung im Untersuchungsgebiet möglich:

Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*)

Rauhhaufledermaus (*Pipistrellus nathusii*)

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*)

Schleiereule (*Tyto alba*)

Saatkrähe (*Corvus frugilegus*)

Mehlschwalbe (*Delichon urbica*)

Feldsperling (*Passer montanus*)

Kiebitz (*Vanellus vanellus*)

Habicht (*Accipiter gentilis*)

Sperber (*Accipiter nisus*)

Graureiher (*Ardea cinerea*)

Mäusebussard (*Buteo buteo*)

Baumfalke (*Falco subbuteo*)

Turmfalke (*Falco tinnunculus*)

Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*)

Rebhuhn (*Perdix perdix*)

Waldkauz (*Strix aluco*)

Kreuzkröte (*Bufo calamita*)

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Bei allen o. g. Arten sind keine essentiellen (Teil-)Lebensräume betroffen. Im Falle einer Erhaltung der im Biotopverbundplan der Stadt Neuss ausgewiesenen Vorrangräume für Offenlandarten ist durch die vorgesehene Nutzungsänderung eine Verschlechterung des Erhaltungszustands lokaler Populationen planungsrelevanter oder gefährdeter Arten nicht zu erwarten.

Der Eintritt von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG (Tötung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten) durch eine Wohnbaunutzung ist bei folgenden Arten möglich:

Rauhhaufledermaus (*Pipistrellus nathusii*)

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Rebhuhn (*Perdix perdix*)

Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Feldsperling (*Passer montanus*)

Kiebitz (*Vanellus vanellus*)

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. Vorhabenzulassung ist eine vertiefende ASP (Stufe II) zur Prüfung der Betroffenheit von Feldvögeln, Fledermäusen und Zauneidechse durchzuführen.

Sonstiges

Das Feldgehölz in der südwestlichen Ecke der Fläche wird aus ökologischer Sicht als erhaltenswert eingestuft. Es sollte daher aus der beabsichtigten FNP-Änderung herausgenommen oder im weiteren Planverfahren als Bestand gesichert werden.

Furth-Nord, südlich Kaarster Straße (Teilflächen A + B)

Änderung: Landwirtschaftliche Fläche in Wohnen

Biotopverbund: nein

Biotopkataster: kein Eintrag

EF-Kataster: A+E-Fläche östlich angrenzend (B-Plan Nr. 387)

Hinweise auf das Vorkommen von planungsrelevanten oder gefährdeten Arten: Feldlerche, Wiesenschafstelze (Tillmanns 2006)

Bisherige Beurteilung durch 19 im Rahmen des RSK / Arrondierungsflächen / Baulückenkataster:

*In der betreffenden Feldflur wurden gutachterlich u. a. Brutvorkommen der streng geschützten, z. T. planungsrelevanten europäischen Vogelarten **Feldlerche, Goldammer und Wiesenschafstelze** nachgewiesen (Tillmanns 2006/2007). Eine Bebauung des dargestellten Planbereiches könnte zu einer Beeinträchtigung der lokalen Populationen dieser Arten für den Bereich Vogelsang und damit zum Eintritt eines Verbotstatbestandes gem. § 44 (1) bzw. (5) BNatSchG führen. Sollten die im Biotopverbundplan abgegrenzten Vorrangräume aus Artenschutzsicht planerisch gesichert werden, könnte dieses potenzielle Planungshindernis jedoch aus hiesiger Sicht beseitigt werden.*

Ein Vorkommen folgender, planungsrelevanter Arten gem. **Messtischblatt 4705/4 (Willich)** ist nach hiesiger Einschätzung zusätzlich zu den o. g. Arten möglich:

Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)
Rauhhaufledermaus (*Pipistrellus nathusii*)
Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)
Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)
Habicht (*Accipiter gentilis*)
Sperber (*Accipiter nisus*)
Graureiher (*Ardea cinerea*)
Mäusebussard (*Buteo buteo*)
Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*)
Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*)
Feldsperling (*Passer montanus*)
Schleiereule (*Tyto alba*)
Mehlschwalbe (*Delichon urbica*)
Turmfalke (*Falco tinnunculus*)
Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*)
Rebhuhn (*Perdix perdix*)
Turteltaube (*Streptopelia turtur*)
Kiebitz (*Vanellus vanellus*)
Kreuzkröte (*Bufo calamita*)

Im Falle einer Erhaltung der im Biotopverbundplan ausgewiesenen Vorrangräume für Offenlandarten ist durch die vorgesehene Nutzungsänderung eine Verschlechterung des Erhaltungszustands lokaler Populationen planungsrelevanter oder gefährdeter Arten nicht zu erwarten.

Der Eintritt von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG (Tötung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten) durch eine Wohnbaunutzung ist bei folgenden Arten möglich:

Feldlerche (*Alauda arvensis*)
Feldsperling (*Passer montanus*)
Goldammer (*Emberiza citrinella*)
Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*)
Rebhuhn (*Perdix perdix*)
Kiebitz (*Vanellus vanellus*)

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. Vorhabenzulassung ist eine vertiefende ASP (Stufe II) zur Prüfung der Betroffenheit von Feldvögeln durchzuführen.

Sonstiges

Ökologische Ausgleichs- bzw. Grünflächen innerhalb des Wohngebietes sollten an die bestehenden Ausgleichsflächen anschließen, damit ein wirksamer Grünkorridor in Bezug auf Biodiversität und Stadtklima entsteht.

Eselspfad Nord und Süd

Änderung: Landwirtschaftliche Fläche in Wohnen

Biotopverbund: nein

Biotopkataster: kein Eintrag

EF-Kataster: kein Eintrag

Hinweise auf das Vorkommen von planungsrelevanten oder gefährdeten Arten: keine

Ein Vorkommen folgender, planungsrelevanter Arten gem. **Messtischblatt 4806/1 (Neuss)** ist nach hiesiger Einschätzung möglich:

Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*)

Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Habicht (*Accipiter gentilis*)

Sperber (*Accipiter nisus*)

Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Waldohreule (*Asio otus*)

Mäusebussard (*Buteo buteo*)

Mehlschwalbe (*Delichon urbica*)

Baumfalke (*Falco subbuteo*)

Turmfalke (*Falco tinnunculus*)

Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*)

Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*)

Rebhuhn (*Perdix perdix*)

Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*)

Turteltaube (*Streptopelia turtur*)

Waldkauz (*Strix aluco*)

Kiebitz (*Vanellus vanellus*)

Kreuzkröte (*Bufo calamita*)

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Im Falle einer Erhaltung der im Biotopverbundplan ausgewiesenen Vorrangräume für Offenland- und Halboffenlandarten ist durch die vorgesehene Nutzungsänderung eine Verschlechterung des Erhaltungszustands lokaler Populationen planungsrelevanter oder gefährdeter Arten nicht zu erwarten.

Der Eintritt von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG (Tötung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten) durch eine Wohnbaunutzung ist bei folgenden Arten möglich:

Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*)

Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)
Habicht (*Accipiter gentilis*)
Sperber (*Accipiter nisus*)
Feldlerche (*Alauda arvensis*)
Waldohreule (*Asio otus*)
Mäusebussard (*Buteo buteo*)
Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*)
Rebhuhn (*Perdix perdix*)
Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*)
Turteltaube (*Streptopelia turtur*)
Waldkauz (*Strix aluco*)
Kreuzkröte (*Bufo calamita*)
Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. Vorhabenzulassung ist eine vertiefende ASP (Stufe II) zur Prüfung der Betroffenheit von Avifauna, Fledermäusen, Kreuzkröte und Zauneidechse durchzuführen.

Sonstiges

Die mögliche Betroffenheit von Fledermäusen, Greif- und Eulenvögeln bezieht sich insbesondere auf das Feldgehölz im Teilbereich „Eselspfad Süd“.

Grefrath, Trockenpützstraße

Änderung: Landwirtschaftliche Fläche in Wohnen

Biotopverbund: nein

Biotopkataster: kein Eintrag

EF-Kataster: kein Eintrag

Hinweise auf das Vorkommen von planungsrelevanten oder gefährdeten Arten: keine

Bisherige Beurteilung durch 19 im Rahmen des RSK / Arrondierungsflächen / Baulückenkataster:
Gegenüber der Bebauung der Arrondierungsfläche bestehen aus ökologischer Sicht Bedenken, da dies mit dem Verlust von Dauergrünland verbunden wäre und ein neuer Siedlungsansatz im bisherigen Außenbereich geschaffen würde.

Ein Vorkommen folgender, planungsrelevanter Arten gem. **Messtischblatt 4805/2 (Korschenbroich)** ist nach hiesiger Einschätzung zusätzlich zu der o. g. Art möglich:

Breitflügelfledermaus (*Eptesius serotinus*)
Rauhhaufledermaus (*Pipistrellus nathusii*)
Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*)
Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)
Habicht (*Accipiter gentilis*)
Waldohreule (*Asio otus*)

Steinkauz (*Athene noctua*)
Mäusebussard (*Buteo buteo*)
Turmfalke (*Falco tinnunculus*)
Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*)
Feldsperling (*Passer montanus*)
Turteltaube (*Streptopelia turtur*)
Rebhuhn (*Perdix perdix*)
Schleiereule (*Tyto alba*)

Der Eintritt von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG (Tötung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten) durch eine Wohnbaunutzung ist bei folgenden Arten möglich:

Breitflügelfledermaus (*Eptesius serotinus*)
Rauhhaufledermaus (*Pipistrellus nathusii*)
Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)
Waldohreule (*Asio otus*)
Steinkauz (*Athene noctua*)
Turmfalke (*Falco tinnunculus*)
Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*)
Feldsperling (*Passer montanus*)
Rebhuhn (*Perdix perdix*)
Schleiereule (*Tyto alba*)

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. Vorhabenzulassung ist eine vertiefende ASP (Stufe II) zur Prüfung der Betroffenheit von Avifauna (inkl. gebäudebrütender Arten) und Fledermäusen durchzuführen.

Sonstiges

Aufgrund der Ortsrandlage und des Strukturreichtums der Fläche (Grünland mit z. T. altem Baumbestand als wichtiges, siedlungsnahes Nahrungshabitat und Ruhestätte für Eulen- und Greifvögel sowie Fledermäuse, Lebensraum für gebäudebrütende Arten) besitzt die Fläche die Qualität eines Trittstein-Biotops zwischen der offenen Feldflur im Bereich Röckrath / Raumortlabor und dem Westfeld.

Grefrath, nördlich Lüttenglehner Straße

Änderung: Landwirtschaftliche Fläche in Wohnen

Biotopverbund: nein

Biotopkataster: kein Eintrag

EF-Kataster: kein Eintrag

Hinweise auf das Vorkommen von planungsrelevanten oder gefährdeten Arten: Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*)

Bisherige Beurteilung durch 19 im Rahmen des RSK / Arrondierungsflächen / Baulückenkataster:

Siehe Steckbrief 61 vom 17.06.2015.

Ein Vorkommen folgender, planungsrelevanter Arten gem. **Messtischblatt 4805/2 (Korschenbroich)** ist nach hiesiger Einschätzung zusätzlich zu der o. g. Art möglich:

Breitflügelfledermaus (*Eptesius serotinus*)
Rauhhaufledermaus (*Pipistrellus nathusii*)
Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*)
Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)
Habicht (*Accipiter gentilis*)
Waldohreule (*Asio otus*)
Steinkauz (*Athene noctua*)
Mäusebussard (*Buteo buteo*)
Turmfalke (*Falco tinnunculus*)
Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*)
Feldlerche (*Alauda arvensis*)
Feldsperling (*Passer montanus*)
Turteltaube (*Streptopelia turtur*)
Rebhuhn (*Perdix perdix*)
Schleiereule (*Tyto alba*)

Der Eintritt von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG (Tötung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten) durch eine Wohnbaunutzung ist bei folgenden Arten möglich:

Breitflügelfledermaus (*Eptesius serotinus*)
Rauhhaufledermaus (*Pipistrellus nathusii*)
Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)
Waldohreule (*Asio otus*)
Steinkauz (*Athene noctua*)
Turmfalke (*Falco tinnunculus*)
Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*)
Feldlerche (*Alauda arvensis*)
Feldsperling (*Passer montanus*)
Rebhuhn (*Perdix perdix*)
Schleiereule (*Tyto alba*)

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. Vorhabenzulassung ist eine vertiefende ASP (Stufe II) zur Prüfung der Betroffenheit von Avifauna (inkl. gebäudebrütender Arten) und Fledermäusen durchzuführen.

Sonstiges

Fledermäuse, Greif- und Eulenvögel können insbesondere im Falle eines Abbruchs von landwirtschaftlichen Gebäuden sowie bei Verlust der Pferdeweiden betroffen sein.

Norf, südlicher Ortsrand

Änderung: Landwirtschaftliche Fläche in Wohnen

Biotopverbund: nein

Biotopkataster: kein Eintrag

EF-Kataster: kein Eintrag

Hinweise auf das Vorkommen von planungsrelevanten oder gefährdeten Arten: keine

Bisherige Beurteilung durch 19 im Rahmen des RSK / Arrondierungsflächen / Baulückenkataster:

Siehe Steckbrief 61 vom 17.06.2015.

Ein Vorkommen folgender, planungsrelevanter Arten gem. **Messtischblatt 4806/3 (Hoisten)** ist nach hiesiger Einschätzung möglich:

Breitflügelfledermaus (*Eptesius serotinus*)

Rauhhaufledermaus (*Pipistrellus nathusii*)

Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*)

Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Habicht (*Accipiter gentilis*)

Sperber (*Accipiter nisus*)

Waldohreule (*Asio otus*)

Steinkauz (*Athene noctua*)

Mäusebussard (*Buteo buteo*)

Turmfalke (*Falco tinnunculus*)

Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*)

Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Feldsperling (*Passer montanus*)

Turteltaube (*Streptopelia turtur*)

Rebhuhn (*Perdix perdix*)

Kiebitz (*Vanellus vanellus*)

Feldschwirl (*Locustella naevia*)

Schleiereule (*Tyto alba*)

Bei allen o. g. Arten sind keine essentiellen (Teil-)Lebensräume betroffen. Im Falle einer Erhaltung der im Biotopverbundplan der Stadt Neuss ausgewiesenen Vorrangräume für Offenlandarten ist durch die vorgesehene Nutzungsänderung eine Verschlechterung des Erhaltungszustands lokaler Populationen planungsrelevanter oder gefährdeter Arten nicht zu erwarten.

Der Eintritt von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG (Tötung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten) durch eine Wohnbaunutzung ist bei folgenden Arten möglich:

Rauhhaufledermaus (*Pipistrellus nathusii*)

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Feldsperling (*Passer montanus*)

Rebhuhn (*Perdix perdix*)

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. Vorhabenzulassung ist eine vertiefende ASP (Stufe II) zur Prüfung der Betroffenheit von Feldvögeln und Fledermäusen durchzuführen.

Sonstiges

Die Saumgehölze sollten erhalten bleiben. Ein ausreichender Puffer zur Norfbauchaue ist zu wahren. Ökologische Ausgleichs- bzw. Grünflächen innerhalb des Wohngebietes sollten an die bestehenden Grünflächen anschließen, damit ein wirksamer Grünkorridor in Bezug auf Biodiversität und Stadtklima entsteht.

Uedesheim, südl. Rheinfährstraße und Macherscheiderstraße

Änderung: Landwirtschaftliche Fläche in Wohnen

Biotopverbund: nein

Biotopkataster: kein Eintrag

EF-Kataster: kein Eintrag

Hinweise auf das Vorkommen von planungsrelevanten oder gefährdeten Arten: keine

Bisherige Beurteilung durch 19 im Rahmen des RSK / Arrondierungsflächen / Baulückenkataster:

Siehe Steckbrief 61 vom 17.06.2015.

Ein Vorkommen folgender, planungsrelevanter Arten gem. **Messtischblatt 4806/2 (Neuss)** ist nach hiesiger Einschätzung möglich:

Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*)

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Habicht (*Accipiter gentilis*)

Sperber (*Accipiter nisus*)

Waldohreule (*Asio otus*)

Steinkauz (*Athene noctua*)

Mäusebussard (*Buteo buteo*)

Turmfalke (*Falco tinnunculus*)

Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*)

Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Feldsperling (*Passer montanus*)

Turteltaube (*Streptopelia turtur*)
Rebhuhn (*Perdix perdix*)
Kiebitz (*Vanellus vanellus*)
Feldschwirl (*Locustella naevia*)
Schleiereule (*Tyto alba*)

Bei allen o. g. Arten sind keine essentiellen (Teil-)Lebensräume betroffen. Im Falle einer Erhaltung der im Biotopverbundplan der Stadt Neuss ausgewiesenen Vorrangräume für Offenlandarten ist durch die vorgesehene Nutzungsänderung eine Verschlechterung des Erhaltungszustands lokaler Populationen planungsrelevanter oder gefährdeter Arten nicht zu erwarten.

Der Eintritt von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG (Tötung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten) durch eine Wohnbaunutzung ist bei folgenden Arten möglich:

Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*)
Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)
Waldohreule (*Asio otus*)
Steinkauz (*Athene noctua*)
Schleiereule (*Tyto alba*)
Feldlerche (*Alauda arvensis*)
Feldsperling (*Passer montanus*)
Rebhuhn (*Perdix perdix*)

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. Vorhabenzulassung ist eine vertiefende ASP (Stufe II) zur Prüfung der Betroffenheit der Avifauna und Fledermäusen durchzuführen.

Sonstiges

Die Saumgehölze sollten erhalten bleiben. Ökologische Ausgleichs- bzw. Grünflächen innerhalb des Wohngebietes sollten an die bestehenden Grünflächen anschließen, damit ein wirksamer Grünkorridor in Bezug auf Biodiversität und Stadtklima entsteht.

Uedesheim, Tucherstraße, Alu Norf

Änderung: Landwirtschaftliche Fläche in Gewerbe

Biotopverbund: Entlang der Autobahn verläuft eine potenzielle Entwicklungsachse im Biotopverbund.

Biotopkataster: kein Eintrag

EF-Kataster: kein Eintrag

Hinweise auf das Vorkommen von planungsrelevanten oder gefährdeten Arten: keine

Bisherige Beurteilung durch 19 im Rahmen des RSK / Arrondierungsflächen / Baulückenkataster:

Siehe Steckbrief 61 vom 17.06.2015.

Ein Vorkommen folgender, planungsrelevanter Arten gem. **Messtischblatt 4806/2 (Neuss)** ist nach hiesiger Einschätzung möglich:

Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*)
Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)
Habicht (*Accipiter gentilis*)
Sperber (*Accipiter nisus*)
Waldohreule (*Asio otus*)
Steinkauz (*Athene noctua*)
Mäusebussard (*Buteo buteo*)
Turmfalke (*Falco tinnunculus*)
Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*)
Feldlerche (*Alauda arvensis*)
Feldsperling (*Passer montanus*)
Turteltaube (*Streptopelia turtur*)
Rebhuhn (*Perdix perdix*)
Kiebitz (*Vanellus vanellus*)
Feldschwirl (*Locustella naevia*)
Schleiereule (*Tyto alba*)

Bei allen o. g. Arten sind keine essentiellen (Teil-)Lebensräume betroffen. Im Falle einer Erhaltung der im Biotopverbundplan der Stadt Neuss ausgewiesenen Vorrangräume für Offenlandarten ist durch die vorgesehene Nutzungsänderung eine Verschlechterung des Erhaltungszustands lokaler Populationen planungsrelevanter oder gefährdeter Arten nicht zu erwarten.

Der Eintritt von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG (Tötung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten) durch eine Gewerbenutzung ist bei folgenden Arten möglich:

Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*)
Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)
Feldlerche (*Alauda arvensis*)
Feldsperling (*Passer montanus*)
Rebhuhn (*Perdix perdix*)

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. Vorhabenzulassung ist eine vertiefende ASP (Stufe II) zur Prüfung der Betroffenheit der Feldvögel und Fledermäusen durchzuführen.

Sonstiges

Die Saumgehölze sollten erhalten bleiben. Ökologische Ausgleichs- bzw. Grünflächen sollten als ökologische Biotopverbundachse entwickelt werden, damit ein wirksamer Grünkorridor in Bezug auf Biodiversität und Stadtklima entsteht.